



Persönlich/Vertraulich
Arztpraxis
Dr. Max Mustermann

Andreas Wilde
Steuerberater

Jörg Düren
Dipl.-Fw. | Steuerberater

Maxi-Karine Stamer
Dipl.-Kfm. | Steuerberater

Holger Fittje
Dipl.-Kfm. | Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Thorsten Schwardt
Dipl.-Bw. | Steuerberater

Gerrit Schmaltz
Dipl.-Kfm. | Steuerberater

Franz-Josef Wernze
Steuerberater

Hans-Joachim Roth
Steuerberater
(Partner bis 31.12.2015)

Thomas Steinmetz
Rechtsanwalt

Bergisch Gladbach, 20.09.2017

Digitale Offensive auch im Gesundheitswesen

Sehr geehrter Herr Dr. Mustermann,

Digitale Betriebsprüfung in Arzt- und Zahnarztpraxis Neue Wege der Finanzverwaltung und wie Sie sich darauf vorbereiten

Wenn die Finanzverwaltung in der Vergangenheit eine Betriebsprüfung bei Ärzten/Zahnärzten durchgeführt hat, dann waren Prüfungsschwerpunkte besonders Ausgaben im Graubereich zwischen betrieblicher und privater Veranlassung z.B. Fortbildung/Reisekosten, Kfz-Kosten, Bewirtschaftungsrechnungen etc. Der Prüfer ließ sich in der guten alten Zeit verschiedene Aktenordner zeigen und versuchte den beruflichen oder privaten Hintergrund der Ausgaben aufzuzeigen.

Der Prüfer sucht nach nicht erfassten Einnahmen

Die Prüfung wird heute durch ein weiteres Ziel ergänzt: Die Suche nach nicht erfassten Einnahmen. Besonders Potenzial vermutet die Finanzverwaltung bei der Abrechnung von Selbstzahlerleistungen (IGeL, Privatversicherte, Ausländer mit Barzahlung). Dabei nutzt die Finanzverwaltung im Rahmen der Vorfeldermittlungen auch Internetrecherche, Website und Social Media, um sich über die speziellen Angebote der Praxis zu informieren.

Ausweitung auf Vorsysteme und Datenexport aus der Praxissoftware

Um nicht erfasste Einnahmen aufzudecken werden die sog. Vorsysteme (Praxissoftware, Faktura) in die Prüfung mit einbezogen. Standardmaßnahme soll künftig die Anforderung einer Daten-CD mit den Aufzeichnungen über die Behandlungsleistungen und Rechnungen sein. Das Ziel besteht darin zu vergleichen, ob für alle Leistungen auch Rechnungen geschrieben wurden (sog. Schnittstellenverprobung). Nutzt der Leistungserbringer ein Abrechnungsunternehmen, dann hat dieses die Verpflichtung, die Daten der Finanzverwaltung zur Verfügung zu stellen.

Konflikt zwischen steuerlicher Mitwirkungspflicht und Patientengeheimnis

Besonders pikant ist dabei, wie der Schutz des Patientengeheimnisses sichergestellt werden kann. Entscheidend ist, dass die Praxissoftware die Daten anonymisieren kann. Ist das nicht der Fall, kann der Leistungserbringer zwar nicht zur Datenherausgabe gezwungen werden (Auskunftsverweigerungsrecht), muss aber steuerliche Nachteile und Schätzungen wegen der Unaufklärbarkeit gegen sich gelten lassen.



Verfahrensdokumentation: Steuerlich erhebliche Prozesse müssen beschrieben werden

Außerdem ereignet sich ein Schwenk zum Formalismus. Längst liegen die Rechtsgrundlagen dafür vor, dass jeder Steuerpflichtige den Prozess beschreiben muss, wie die Leistungen an den Patienten/Kunden in den elektronischen Systemen abgebildet werden (sog. Verfahrensdokumentation).

Für Mandanten, die Unternehmen Online (digitale Buchführung) nutzen:

Zur Verfahrensdokumentation gehört auch die Beschreibung, wie Papierdokumente ersetzend gescannt werden. Denn grundsätzlich darf der Steuerpflichtige nahezu alle Belege und Rechnungen digitalisieren (einscannen) und dann die Originale vernichten. Die Verfahrensdokumentation soll u.a. absichern helfen, dass auch tatsächlich alle Belege die einstmals auf Papier vorhanden waren, jetzt als PDF vorliegen. Fehlt die Verfahrensdokumentation liegt ein wesentlicher Mangel der Buchführung vor und der Prüfer hat die Möglichkeit zu schätzen.

Fazit: Jetzt ist Handeln angezeigt

Machen Sie sich mit dem Denken der Finanzverwaltung vertraut und stellen Sie sich auf die neuen Verhältnisse ein:

1. Achten Sie auf eine konsequente Abrechnung mit fortlaufender Rechnungsnummer.
2. Fragen Sie bei Ihrem Softwarehersteller und ggf. Abrechnungsunternehmen nach, ob ein Export der Daten unter Beachtung des Patientengeheimnisses möglich ist und wie im Fall der Fälle vorzugehen ist.
3. Erstellen Sie eine Verfahrensdokumentation!

Bei diesen neuen Herausforderungen stehen wir an Ihrer Seite und unterstützen Sie gern!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre
Wilde & Partner mbB

Anlage